Von Unwetter geschädigt? Von HORNBACH unterstützt!



Kunden-Nr.

HORNBACH möchte allen durch Unwetter (Hochwasser, Sturm, Hagel etc.)
Geschädigten helfen. Darum gewähren wir einen

Nachlass von 20% auf alle Artikel

(Ausgenommen Gutscheinkarten)

Kundenname
Straße
PLZ, Ort
Tel. Nr.
Durch Unwetter ist der aufgeführte Schaden entstanden. Kann aufgrund der aktuellen Situation keine behördliche Bestätigung erbracht werden, wird der Schaden durch Vorlage eines Ausweises , des Meldezettels und eindeutigen Belegfotos der Schadensstätte, aus Kulanz anerkannt, um schnell und unbürokratisch zu helfen:
Diese Nachlassberechtigung ist bei jedem Einkauf vorzulegen. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Haushalts des Betroffenen ist nicht zulässig. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass HORNBACH, im Sinne aller Geschädigten bei Zuwiderhandlung gegen diese getroffene Vereinbarung die Nachlassberechtigung widerruft, einzieht und rechtliche Schritte einleiten wird.
Mit meiner Unterschrift bestätige ich (Mit-) Eigentümer des beschädigten Objekts zu sein, dass die Ware ausschließlich zum privaten Gebrauch (projektübliche Mengen) verwendet und nicht weiterveräußert wird.
Ort, DatumUnterschrift Kunde
Meldezettel Ausweis Schadensfoto
HORNBACH BaumarktStempel/Unterschrift Marktmanager

Von Unwetter geschädigt? Von HORNBACH unterstützt!



Unwetter-Nachlass Bedingungen

Antragsvoraussetzungen:

- Direkt betroffen von Unwetter/Hochwasser/Sturm Dh: (Mit-) Eigentümer des beschädigten Objekts
- Behördliche Bestätigung, alternativ: Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, des Meldezettels (Original) und eindeutigem Bild- und oder Videomaterial des Schadens
- Ausschließlich für den privaten Gebrauch (Kein Weiterverkauf an Dritte!)
- Projektübliche¹ Mengen
- Innerhalb von 6 Monaten ab Schadenereignis

Alle Voraussetzungen sind bei jeder Antragstellung vorzulegen bzw. nachzuweisen und müssen kumulativ (dh. gleichzeitig) vorliegen.

Definition Unwetterschaden:

Ein Wetterereignis (zB Hochwasser, Sturm, Hagel uÄ) welches einen Sachschaden größeren Ausmaßes verursacht hat.

Schadenzeitpunkt:

Der Schadenszeitpunkt muss innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragsstellung eingetreten sein.

Aktionszeitraum:

Der Aktionszeitraum liegt im Ermessen der jeweiligen Marktleitung und wird von dieser einseitig festgelegt. Der genaue Zeitraum ist dem Aktionsplakat zu entnehmen.

Beim Unwetter-Nachlass handelt es sich um eine freiwillige Leistung HORNBACHs zu der keinerlei Rechtspflicht seitens HORNBACH besteht. HORNBACH kann den Unwetter-Nachlass jederzeit – auch vor dem angegebenen Aktionsende, einseitig ohne Angabe von Gründen widerrufen. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf den Unwetter-Nachlass.

Genehmigungspflicht:

HORNBACH hat das Recht den Antrag auf Unwetter-Nachlass auf seine Voraussetzungen zu prüfen. Jedes Voraussetzungsmerkmal muss bei Antragstellung vorliegen. Bei Fehlen auch nur eines Voraussetzungsmerkmals wird der Antrag seitens HORNBACH abgelehnt.

Bei Verdacht auf Missbrauch, Falschangaben (in Bezug auf Ort, Datum, Schadensart,...) oder Vorspiegelung falscher Tatsachen wird der Antrag seitens HORNBACHs abgelehnt. In diesem Fall behält sich HORNBACH das Recht vor weitere rechtliche Schritte gegen den Antragsteller einzuleiten.

Subsidiarität:

Der Unwetter-Nachlass gilt subsidiär. Wird bereits von dritter Seite ein Nachlass/ Rabatt/ Gutschrift/ Gutschein gewährt, kann der Unwetter-Nachlass nicht in Anspruch genommen werden.

Obergrenze der Einlösung:

Pro Einkauf darf der Antrag auf Unwetter-Nachlass einmal gestellt werden. Jeder Antrag wird neuerlich auf seine Voraussetzungen und Richtigkeit geprüft.

¹ Die Beurteilung, ob die Menge projektüblich ist, liegt im Ermessen des Marktes. Dabei werden Faktoren wie u. a. Ausmaß und Umfang des Schadens, Objektgröße u. Ä. zur Beurteilung der Projektüblichkeit herangezogen.